

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Zweck

Die Aufgabe des Kindergartens besteht darin, die ihm anvertrauten Kinder im Sinne einer familienergänzenden Erziehung zu fördern, sie auf den Schulbesuch vorzubereiten und ihnen die Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln. Diese Erziehungsaufgabe soll in gutem Einvernehmen und ständigem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten gelöst werden.

§ 2

Anmeldung und Abmeldung

(1) Der Kindergarten steht allen einheimischen und auswärtigen Kindern offen, die einheimischen Kinder genießen Vorrang.

(2) Es werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen.

(3) Die Kinder können zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen abgemeldet werden. Bei Abmeldung für eine Zeit bis zu einem Monat kann eine zweimonatige Wiederaufnahmesperre angeordnet werden; ausgenommen sind Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt sind. Anschließend gilt eine Abmeldefrist von einem Monat zum Monatsende.

(4) An- und Abmeldungen sind gegenüber der Gemeindeverwaltung schriftlich zu erklären.

§ 3

Ausschluss

(1) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit, tritt in der Familie eine ansteckende Krankheit auf oder ist das Kind mit Ungeziefer behaftet, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Die Leitung des Kindergartens ist sofort zu benachrichtigen. Die Beendigung der Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(2) Vom Besuch des Kindergartens können ausgeschlossen werden Kinder,

a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,

b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt worden sind,

c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Regelbetreuungszeit Vormittags	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit Ganztags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(2) Als erweitertes Angebot zu den Betreuungszeiten im Absatz 1 gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:

Frühdienst	07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst	13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Erweiterter Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens acht Kinder - für das ganze Kindergartenjahr - hierzu angemeldet werden.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 3 ist eine Abmeldung vom Spätdienst in der Zeit vom 01.11. bis 31.07. des Folgejahres nicht möglich. Anschließend gilt eine Abmeldefrist von einem Monat zum Monatsende.

(4) Interessierten Kindern wird gegen 12.30 Uhr ein Mittagessen gegen Bezahlung angeboten. Bei einer Betreuungszeit bis 15.00 Uhr oder länger, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder grundsätzlich verpflichtend. In Einzelfällen kann die Gemeinde Vögelsen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn es aus gesundheitlichen Gründen indiziert ist.

(5) Die Kinder sind täglich vormittags bis 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

(6) Der Kindergarten bleibt sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und vom 27.12. bis 31.12. eines jeden Jahres sowie für die Dauer von drei Wochen während der Sommerferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Kindergartengebühr durchgehend zu entrichten.

§ 5

Haftung

Für verloren gegangene, vorsätzlich beschädigte und zerstörte Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 6

Allgemeines

(1) Jedes Kind hat mitzubringen:

- a) Frühstücksbrot (Getränke werden im Kindergarten geliefert),
- b) Hausschuhe oder ähnliches (keine Holzschuhe) im Beutel,
- c) Turnzeug (im Beutel),
- d) ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien.

(2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit ihrem Namen versehen sein.

(3) Geld, Schmuck und gefährliche Gegenstände (Messer usw.) dürfen nicht, eigene Spielsachen nur nach besonderer Erlaubnis, mitgebracht werden.

§ 7

Elternvertretung

Eltern können eine Elternvertretung bilden, über dessen Einberufung, Zusammensetzung und Aufgabe der Rat eine Geschäftsordnung erlassen kann.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Betreuung der Kinder, einschließlich Frühstücksgetränk, richten sich nach dem gebührenpflichtigen Einkommen der Sorgeberechtigten (siehe § 9).

a) Vormittags:

8.00 Uhr - 13.00 Uhr	6,5 Prozent	max. 250,-- Euro/monatlich
8.00 Uhr - 14.00 Uhr	8,0 Prozent	max. 300,-- Euro/monatlich
8.00 Uhr - 15.00 Uhr	9,5 Prozent	max. 350,-- Euro/monatlich

b) Ganztags:

8.00 Uhr - 16.00 Uhr	11,0 Prozent	max. 400,-- Euro
----------------------	--------------	------------------

c) Zusatzdienste:

- Frühdienste (7:30 - 8:00 Uhr) 25,-- Euro mtl.
- Spätdienst (13:00 - 14:00 Uhr) ergibt sich aus § 8 Abs. (1a)
- erweiterter Spätdienst (14:00 - 15:00 Uhr) ergibt sich aus § 8 Abs. (1a)

(2) Der prozentual errechnete Gesamtbetrag ist nach mathematischen Regeln auf den nächst folgenden vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden.

(3) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. (1a) und (1b) zu zahlende Gebühr um jeweils 20%. Mehrlingskinder erhalten 50% Nachlass. Dies gilt auch dann, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind eine Kinderkrippe in der Samtgemeinde Bardowick besucht, wobei sich dann die

monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt. Geschwisterkinder von Kindern, die den Kindergarten gebührenfrei nutzen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden bei der Ermäßigungsregelung nicht berücksichtigt.

(4) Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), wird der jeweilige Kindergartenbeitrag nach Abs. (1a) und (1b) um 5% ermäßigt. Dies gilt nur solange der Gebührenaufschlag von der Samtgemeinde Bardowick erstattet wird. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

§ 9

Gebührenpflichtiges Einkommen/Errechnung der Kindergartengebühr

(1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 8 Abs. (1 a) und (1 b) genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:

Positive Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw.: 150;00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes, "der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen" sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.

(2) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kindergartengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:

- Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind

- Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Gemeinde Vögelsen zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß § 13 Abs. 1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet (Stand Oktober 2012: bis 1.168,17 Euro).

Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG)

oder alternativ

abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

a) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.

Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet: bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das gemeinsame Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

b) Die Anträge auf Ermäßigung der Kindergartengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines neuen Kindergartenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechende Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

c) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§9 Absatz 2a) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20% (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen.

In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

d) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.

e) Wenn ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 10,50 € erhoben.

f) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 9 Abs. 2a). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 2 Abs. 4 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 4 und 8 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindergartengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Vögelsen zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindergartengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

§ 10 Zahlung

(1) Die Gebühren sind bis zu jedem dritten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

(3) Vorübergehende Schließung des Kindergartens aus zwingenden Gründen (übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz o.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 13.09.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2015 außer Kraft.

Vögelsen, den 13.09.2016

Silke Rogge
Bürgermeisterin